



Y c

4903

132
V, 20.

185

Des Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn Johann Georgen
des Dritten/

Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und
Berg/des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln und
Churfürsten/Landgrafen in Thüringen/Marggrafen zu Meissen/
auch Ober- und Nieder-Lausitz/Burggrafen zu Magdeburg/Gefür-
steten Grafen zu Henneberg/Grafen zu der Mark/Ravens-
berg und Barby/ Herrn zum Ka-
venstein &c.

Gnädigster Befehl

Von Valor der Handels-Bücher/ingleichen
daß bey Sr. Churfürstl. Durchl. Stadt Leipzig hin-
füro über die auf credit ausgenommene Waaren ein billet oder
kurze Handels-obligation gegeben/auch wie darauf
verholffen werden solle.

De dato den 3. Aprilis, Anno 1683.

Gedruckt bey Christoph Günthern.

Von Gottes Gnaden / Johann Georg
der Dritte / Herzog zu Sachsen / Jü-
lich / Cleve und Berg / Churfürst ꝛc.

Siehe Getreue / Was vor Verord-
nungen zu Behuff und Auffnehmen
der Handlung / Wir unlängst bey
Unserer Stadt Leipzig publiciren
und zu männigliches Wissenschaft
bringen lassen / dasselbe ist gnugsam
bekant und offenbar /

Wann dann hierbey noch dieses dubium sich ereig-
nen wollen / Ob / wenn ein Kauff- und Handelsmann
seine Forderung oder auch der beklagte Exceptionem So-
lutionis oder Compensationis aus seinen Handels-
Büchern beybringen wolte / besagte Handels- Bücher /
wenn sie richtig gehalten / zuvorher oder damahls be-
schworen / und so wohl Kläger als Beklagter ein Handels-
mann wäre / Wechselbriefen oder unstreitigen Schuld-
Bekännissen gleich zu achten / und Wir aus euerm auf
Unsern Befehl unterm 28sten Februarii nechsthin dikkals
unterthänigst erstattetem Berichte / und so wohl in- als
ausländischer Kauff- und Handels- Leute mit beygefügt ge-
wesenen schriftlichen gehorsamsten Erinnerungen ein und
anders mit mehrern ablesende wahrgenommen / Als
haben Wir dieses Werck seinen Umständen nach / ferner
reifflich erwegen und überlegen lassen /

Gleichwie Wir aber aus unterschiedlichen hierbey
mit einlauffenden nicht unerheblichen Ursachen nicht be-
fin-

finden können / daß denen Handelsbüchern ein mehrer Va-
lor als bisher zuzulegen / sondern Wir wollen / daß diesel-
ben in Zukunfft in eben der Würde gelassen und auff solche
Weise ferner derselben zur Bescheinigung sich bedienet
werde:

Also / damit denen weitläuffrigen Rechtfertigungen / so
offtmals den eingelangten Klagen nach über Schulden und
Gegen-Schulden bisher von Frembden und Einheimischen
geführt werden müssen / umb so vielmehr fürgebauet und
alle Weitläufftigkeit abgeschnitten werden möge; Ha-
ben Wir vor ein zulängliches Mittel zu seyn erachtet / daß
hinfuro ein jedweder / so bey einem Kauff- und Handels-
mann in Leipzig Waaren auf Credit ausnehmen wür-
de / er demselben ein billet oder kurze Handels-obligation
etwan nach bengelegter notul, darinn die Summa der ge-
machten Schulden auch zugleich ein gewisser Zahlungs-
Termin benennet / auff des Verkäuffers Begehren / un-
weigerlich von sich zu stellen pflichtig / darneben aber dem
Verkäuffer frey stehen und unnachtheilig seyn solle / ob er
ein billet fordern / oder dem Käufer ohne dasselbe creditirn
und sich blos des Handelsbuchs hernach brauchen wolle:

Diese ertheilte billette nun sollen in allen Stücken
die Krafft eines instrumenti guarentigiati haben / und
darauff gegen Handelsleute nach Wechselrecht und dann
ferner nach Anleitung des 21. Tituls / der Handelsgerichts-
Ordnung / s. Wann aber die Klage 2c. gegen andere debito-
res aber und in andern Gerichten sonst executive verfahr-
ren werden / und ist dannenhero Unser Begehren / ihr wol-
let Euch diesem allen gemäs bezeugen / und hinfuro bey
fürkommenden Fällen in Handelsfachen dergestalt über-
all verfahren / auch solches zu männiglichem Wissenschaft
brins

bringen. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum
Dresden/ den 3. Aprilis, Anno 1683.

Johann Georg Churfürst.

An den Rath zu
Leipzig.

N. Jhl. von Bersdorff.

Traugot Dietrich.

præs. den 7. April.
Anno 1683.

Form der Billets, wie solche die Kauff-
und Handelsleute in Leipzig auszu-
stellen und anzunehmen.

Ech Endes benannter bekenne hiermit / vor
Verkauffte und tüchtig empfangene Waaren
schuldig zu seyn - - - - Thaler - - Groschen/
an N. N. die gelobe ich ihme oder treuen Briefs-
Inhabern/ auff - - - -
danckbarlich zu bezahlen. Leipzig den - -



U
No. 4903.

ULB Halle

3

004 827 384



VD 17

MC





Des Durchlaucht
und
Herrn Joh
des
Herzogen zu Sachse
Berg/des Heil. Röm. Re
Churfürsten/Landgrafen in Thi
auch Ober- und Nieder-Lausitz/B
steten Grafen zu Henneberg/
berg und Warby
ven

Gnädigst
Von Valor der Hand
daß bey Sr. Churfürstl. L
fürs über die auf credit ausge
kurze Handels-obligatio
verholffen
De dato den 3. 4

Gedruckt bey Ch

